

### **56/456. Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>79</sup> in Anerkennung der wichtigen Aufgaben, die dem Wirtschafts- und Sozialrat in der Charta der Vereinten Nationen übertragen werden und unter Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>79</sup>, in der die Generalversammlung unter anderem forderte, den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen, dass das Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden soll, damit es seine wichtigen Aufgaben wahrnehmen kann, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regelungen für die in Artikel 7 Absatz 1 der Charta genannten Hauptorgane der Vereinten Nationen.

#### **5. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses**

### **56/426. Regelungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Zweiten Weltversammlung über das Altern**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>80</sup>,

a) dass die Vertreter der bei der Zweiten Weltversammlung über das Altern akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben dürfen;

b) dass eine begrenzte Zahl akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Zweiten Weltversammlung über das Altern Erklärungen abgeben dürfen und dass die nichtstaatlichen Organisationen ersucht werden sollen, i) ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Zweiten Weltversammlung über das Altern vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen wird; und ii) sicherzustellen, dass diese Auswahl auf der Grundlage der Gleichheit und Transparenz erfolgt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen;

c) dass Nebenveranstaltungen der Zweiten Weltversammlung über das Altern, wie Diskussionsgruppen und Runde Tische, abgehalten werden, um es Mitgliedstaaten, Beobachtern, akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und Vertretern von Forschungsinstitutionen und des Privatsektors zu gestatten, in einen interaktiven Dialog einzutreten; und dass der Vorsitzende der Nebenveranstaltungen im Plenum eine Erklärung abgeben und dem Präsidenten der

Zweiten Weltversammlung über das Altern eine Zusammenfassung der Diskussionen zur möglichst weiten Verbreitung vorlegen könnte;

d) Diese Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall für künftige Weltversammlungen über das Altern.

### **56/427. Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>80</sup> der Zweiten Weltversammlung über das Altern die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

#### **Anlage**

### **Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern**

#### **I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN**

##### *Zusammensetzung der Delegationen*

##### *Regel 1*

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Versammlung besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

##### *Stellvertreter und Berater*

##### *Regel 2*

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

##### *Vorlage der Vollmachten*

##### *Regel 3*

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Sekretariat der Versammlung nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Versammlung festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten zu erteilen.

##### *Vollmachtenprüfungsausschuss*

##### *Regel 4*

Zu Beginn der Versammlung wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Versammlung unverzüglich Bericht.

##### *Vorläufige Teilnahme*

##### *Regel 5*

Bis zu einem Beschluss der Versammlung über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

<sup>79</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>80</sup> A/56/573, Ziffer 18.

## II. AMTSTRÄGER

### *Wahlen* *Regel 6*

Die Versammlung wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 27 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichterstatter, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des gemäß Regel 11 gebildeten Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Versammlung auch weitere Amtsträger wählen.

### *Allgemeine Befugnisse des Präsidenten* *Regel 7*

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Versammlung, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Versammlung vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Versammlung.

### *Amtierender Präsident* *Regel 8*

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

### *Ersetzung des Präsidenten* *Regel 9*

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

### *Stimmrechte des Präsidenten* *Regel 10*

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Versammlung nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

## III. PRÄSIDIUM

### *Zusammensetzung* *Regel 11*

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden das Präsidium. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidiums. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidiums beteiligen.

### *Ersatzmitglieder* *Regel 12*

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident während einer Sitzung des Präsidiums nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und im Präsidium abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidium, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidiums angehört.

### *Aufgaben* *Regel 13*

Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Versammlung und gewährleistet die Koordinierung ihrer Arbeit.

## IV. VERSAMMLUNGSSEKRETARIAT

### *Pflichten des Generalsekretärs* *Regel 14*

Der Generalsekretär oder der von ihm bestimmte Angehörige des Sekretariats ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane tätig.

### *Pflichten des Sekretariats* *Regel 15*

Das Versammlungssekretariat übernimmt im Einklang mit dieser Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;

b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Versammlungsdokumente;

c) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;

d) es veröffentlicht und verteilt den Bericht und das offizielle Protokoll der Versammlung;

e) es sorgt für die Aufbewahrung der Versammlungsdokumente und -protokolle im Archiv der Vereinten Nationen;

f) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, die während des Fortgangs der Versammlung erforderlich werden.

*Erklärungen des Sekretariats*  
*Regel 16*

Der Generalsekretär oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

*Vorläufiger Präsident*  
*Regel 17*

Bei der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung führt der Generalsekretär, oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

*Beschlüsse über organisatorische Regelungen*  
*Regel 18*

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Versammlung ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu seiner Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Versammlung bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

*Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit*  
*Regel 19*

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Versammlung anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

*Reden*  
*Regel 20*

1. Ein Vertreter darf vor der Versammlung nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21 und 22 sowie 24 bis 28 ruft der Präsident die Redner in der durch das Los bestimmten Reihenfolge auf.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Versammlung vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die

vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Redezeit beträgt sieben Minuten. Die Versammlung kann die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Versammlung jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

*Anträge zur Geschäftsordnung*  
*Regel 21*

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

*Vorrang*  
*Regel 22*

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter jedes sonstigen Nebenorgans kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

*Abschluss der Rednerliste*  
*Regel 23*

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung der Versammlung für abgeschlossen erklären.

*Recht auf Antwort*  
*Regel 24*

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Versammlung, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach

dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

*Vertagung der Aussprache*  
*Regel 25*

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Schluss der Aussprache*  
*Regel 26*

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung*  
*Regel 27*

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Reihenfolge der Anträge*  
*Regel 28*

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

*Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen*  
*Regel 29*

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Sekretariat der Versammlung einzureichen; dieses leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Versammlungsspra-

chen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

*Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen*  
*Regel 30*

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

*Beschlüsse über die Zuständigkeit*  
*Regel 31*

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Versammlung für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

*Erneute Behandlung von Vorschlägen*  
*Regel 32*

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

## VII. BESCHLUSSFASSUNG

*Allgemeines Einvernehmen*  
*Regel 33*

Die Versammlung setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass ihre Arbeit im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

*Stimmrechte*  
*Regel 34*

Jeder Teilnehmerstaat der Versammlung hat eine Stimme.

*Erforderliche Mehrheit*  
*Regel 35*

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Versammlung über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Versammlung über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.

4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

#### *Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"*

##### *Regel 36*

Als "anwesende und abstimmende Vertreter" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

#### *Abstimmungsverfahren*

##### *Regel 37*

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Versammlung in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Versammlung stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

2. Stimmt die Versammlung mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.

3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im jeweiligen Protokoll oder Bericht der Versammlung festgehalten.

#### *Verlauf der Abstimmung*

##### *Regel 38*

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren.

#### *Erklärung zur Stimmabgabe*

##### *Regel 39*

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit

beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

#### *Teilung von Vorschlägen*

##### *Regel 40*

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt abgestimmt wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Versammlung als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

#### *Änderungsanträge*

##### *Regel 41*

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort "Vorschlag" in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

#### *Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge*

##### *Regel 42*

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Versammlung zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

#### *Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge*

##### *Regel 43*

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Versammlung kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem

Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

#### *Wahlen*

##### *Regel 44*

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Versammlung, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

##### *Regel 45*

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangehenden Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

### VIII. NEBENORGANE

#### *Hauptausschuss*

##### *Regel 46*

Die Versammlung kann erforderlichenfalls einen Hauptausschuss und sonstige Arbeitsgruppen einsetzen, die gemäß der Praxis anderer Konferenzen der Vereinten Nationen eingerichtet werden können.

#### *Vertretung im Hauptausschuss*

##### *Regel 47*

Jeder Teilnehmerstaat der Versammlung kann in dem Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

#### *Sonstige Nebenorgane*

##### *Regel 48*

Die Versammlung und der Hauptausschuss können die Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachten.

#### *Amtsträger*

##### *Regel 49*

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählt jedes Nebenorgan seine Amtsträger selbst.

#### *Verfahren der Nebenorgane*

##### *Regel 50*

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind diese Regeln sinngemäß auf die Nebenorgane anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Eine Mehrheit der Vertreter des Vollmachtenprüfungsausschusses ist verhandlungs- und beschlussfähig;

b) die Vorsitzenden des Hauptausschusses oder einer Arbeitsgruppe können eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Versammlung anwesend sind;

c) die Vorsitzenden des Präsidiums, des Vollmachtenprüfungsausschusses und der Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben;

d) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

### IX. SPRACHEN UND SITZUNGSPROTOKOLLE

#### *Versammlungssprachen*

##### *Regel 51*

Versammlungssprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

#### *Dolmetschung*

##### *Regel 52*

1. Reden, die in einer der Versammlungssprachen gehalten werden, sind in die anderen Versammlungssprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Versammlungssprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Versammlungssprachen sorgt.

#### *Sprachen der offiziellen Dokumente*

##### *Regel 53*

Die offiziellen Dokumente der Versammlung werden in den Versammlungssprachen bereitgestellt.

#### *Tonaufzeichnungen der Sitzungen*

##### *Regel 54*

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Versammlung und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden von den Sitzungen der Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

### X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

#### *Allgemeine Grundsätze*

##### *Regel 55*

1. Die Plenarsitzungen der Versammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, sofern das be-

treffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Versammlung in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

2. Die Sitzungen anderer Versammlungsorgane sind grundsätzlich nichtöffentlich.

#### XI. ANDERE TEILNEHMER UND BEOBACHTER

*Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen*

##### *Regel 56*

Von zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, bestimmte Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

*Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen*  
*Regel 57*

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen<sup>81</sup> bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

*Vertreter der Sonderorganisationen*<sup>82</sup>  
*Regel 58*

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

*Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen*  
*Regel 59*

Vertreter, die von zu der Versammlung eingeladenen interessierten zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

<sup>81</sup> Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.

<sup>82</sup> Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

*Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen*  
*Regel 60*

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

*Vertreter nichtstaatlicher Organisationen*  
*Regel 61*

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Versammlung akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Versammlung und des Hauptausschusses anwesend sind.

2. Vertreter bei der Versammlung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen können Erklärungen im Hauptausschuss abgeben.

3. Eine begrenzte Anzahl von Vertretern der akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen dürfen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Versammlung Erklärungen abgeben. Die nichtstaatlichen Organisationen sollen gebeten werden, ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Versammlung vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen und außerdem sicherstellen wird, dass diese Auswahl auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen erfolgt.

*Schriftliche Erklärungen*  
*Regel 62*

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 56 bis 61 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Versammlungsort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Versammlung zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden weder auf Kosten der Vereinten Nationen noch als offizielle Dokumente herausgegeben.

#### XII. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG VON REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG

*Änderungsverfahren*  
*Regel 63*

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Versammlung geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird, nachdem das Präsidium über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

*Aussetzungsverfahren*  
*Regel 64*

Jeder dieser Regeln kann von der Versammlung ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

**56/428. Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>83</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien<sup>84</sup>.

**56/429. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>85</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

**Unter Unterpunkt 119 a):**

a) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>86</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter<sup>87</sup>;

c) Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei<sup>88</sup>;

**Unter Unterpunkt 119 b):**

a) Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung<sup>89</sup>;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechte von Behinderten<sup>90</sup>;

**Unter Unterpunkt 119 c):**

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Sierra Leone<sup>91</sup>;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Osttimor<sup>92</sup>;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten<sup>93</sup>;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Burundi<sup>94</sup>;

**Unter den Unterpunkten 119 d) und e):**

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>95</sup>.

**56/430. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses<sup>96</sup>.

**56/431. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses<sup>97</sup>.

**56/432. Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses**

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>98</sup>, dass der Dritte Ausschuss 2002 während der wiederaufgenommenen sechsfünftzigsten Tagung der Versammlung an Terminen, die im Benehmen mit dem Se-

<sup>83</sup> A/56/578, Ziffer 19.

<sup>84</sup> A/56/128.

<sup>85</sup> A/56/583, Ziffer 4.

<sup>86</sup> A/56/177.

<sup>87</sup> A/56/181.

<sup>88</sup> A/56/205.

<sup>89</sup> A/56/256.

<sup>90</sup> A/56/263.

<sup>91</sup> A/56/281.

<sup>92</sup> A/56/337.

<sup>93</sup> A/56/440.

<sup>94</sup> A/56/479.

<sup>95</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünftzigste Tagung, Beilage 36* und Korrigendum und Addendum (A/56/36 und Corr.1 und Add.1).

<sup>96</sup> A/56/583/Add.4.

<sup>97</sup> A/56/583/Add.5.

<sup>98</sup> A/56/584, Ziffer 12.